

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **TüParken** GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eisenhutstr. 6, 72072 Tübingen

- nachstehend TüParken genannt -

und

der **Stadtwerken Tübingen GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

- nachstehend swt genannt -

bzw. gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet.

Präambel

Die TüParken betreibt öffentliche Parkhäuser in der Universitätsstadt Tübingen. Sämtliche Geschäftsanteile an der TüParken halten die swt.

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die TüParken verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die swt abzuführen. Nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung des § 301 S. 1 AktG ist dies der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den ggf. nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- (2) Die TüParken kann mit Zustimmung der swt Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der TüParken (Bilanzstichtag). Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt gem. §§ 352, 353 HGB mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.



§ 2 Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme durch die swt gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der TüParken und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für die Verzinsung des Verlustausgleichsanspruchs.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der TüParken wirksam und gilt soweit gesetzlich zulässig erstmals für das ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Zeitjahren seit dem Beginn des zur Eintragung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres fest abgeschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die swt nicht mehr mit Mehrheit an der TüParken beteiligt ist. Darüber hinaus hat die swt das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften gleich aus welchem Grunde versagt wird oder entfällt.
- (4) Wenn der Vertrag endet, haben die swt den Gläubigern der TüParken entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4 Zustimmungsvorbehalte und Registeranmeldung

- (1) Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen von den swt und TüParken.
- (2) Die TüParken hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, das Gesetz schreibt die notarielle Form vor. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses

Gewinnabführungsvertrag
TüParken GmbH / Stadtwerke Tübingen GmbH



Vertrags im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.

Tübingen, den TT.MM.JJJJ	Tübingen, den TT.MM.JJJJ
[Vorname Name]	[Vorname Name]
TüParken GmbH	Stadtwerke Tübingen GmbH
	[Vorname Name]
	Stadtwerke Tübingen GmbH